

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Inhalt

| | |
|---|---|
| Bundestagung 2011: Qualitätssicherung im Sozialrecht | 1 |
| Gremien | 3 |
| Eingliederungschancen- gesetz – neue Chancen bei der Eingliederung? | 3 |
| Ausblick 2012 | 4 |

Bundestagung 2011

Qualitätssicherung im Sozialrecht

Zu Beginn der am 13./14. Oktober in Erfurt durchgeführten Bundestagung führte der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Ulrich Becker (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik) die Tagungsteilnehmer in die Bedeutung von Qualitätssicherung im Sozialrecht ein. Vor den spezifisch sozialrechtlichen Themen bereitete Prof. Dr. **Franz Reimer** (Universität Gießen) mit seinem Beitrag **Qualitätssicherung als Verwaltungsaufgabe** den Boden für ein öffentlich-rechtliches Verständnis von Qualitätssicherung. Hierzu beschrieb er die Entwicklung der Qualitätssicherung als ökonomisches Konzept über verschiedene Transformationsstufen hin zu normativ veranlasster, obligatorischer Qualitätssicherung. Typisch sei deren Wahrnehmung durch die Verwaltung bei Informations- oder Sanktionsasymmetrien. Analog zu der verbrauchsgüterbezogenen Differenzierung unterteilte Reimer Dienstleistungen in Sachleistungen, Erfahrungsleistungen und

Vertrauensleistungen mit der These, bei Erfahrungsleistungen und mehr noch bei Vertrauensleistungen müsse sich öffentlich-rechtliches Qualitätsmanagement vor allen Dingen bei schützenswerten, existentiellen Rechtsgütern entwickeln.

Den Themenkreis **Kriterien und Strukturen der Qualitätssicherung in der Jugendhilfe und Rehabilitation**, den der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Schlegel (BMAS) moderierte, eröffnete Prof. Dr. **Wolfgang Schütte** (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) mit dem Vortrag **Rechtliche Steuerungsinstrumente für eine qualitätsgesicherte Soziale Arbeit** und dem Appell, Qualität im Sozialrecht nicht der modernen Qualitätssicherung zu überlassen. Gerade zum Schwerpunkt der Behindertenhilfe im SGB XII seien die Eigenarten der Qualität personenbezogener Dienstleistungen in den Blick zu rücken. „Anker“ sei die Frage, wo Soziale Arbeit ihr Aufgabenfeld habe. Soziale Arbeit entwickle nach der von ihm verwendeten Definition Lösungen für persönliche Entwicklungskrisen und Risikokonstellationen bezogen auf soziale Teilhabe. Ihre Interventionen basierten auf Beziehungsangeboten, die bestrebt sein müssten, in der professionellen Assistenz und in sozialen Umwelten Anerkennung und Kooperation zu realisieren. Es gehe um Lernprozesse, nicht um Checklisten. Eine direkte Steuerung bei der Methodenwahl und der Interaktionsgestaltung beeinträchtige die Eigenaktivitäten der beruflichen und fachlichen Selbststeuerung und die Motivation des professionellen Klientels. Daher begegne die Soziale Arbeit neuen Qualitätssicherungsinstrumenten skeptisch. Er befürworte die Konzentration der Gewährleistungspflicht des Staates auf wirtschaftliche Aspekte, Sicherung der Strukturqualität und Grundrechtsschutz.

Prof. Dr. **Hans-Uwe Otto** (Universität Bielefeld) betonte in seinem Beitrag **Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive**, tatsächlich laufe die Gewährleistung von Qualität in diesem Bereich über Fachqualifikation. Es gehe nicht um die Effizienzfrage, sondern um die Effektivitätsfrage. Demgegenüber stehe die administrative Kontrollanalyse mit ihrer Fokussierung auf Aufwand und Ertrag. Sozialarbeit sei aber nicht standardisiert. Der Wertmechanismus „Was ist eine gute Hilfe?“ erfordere immer eine konkret personenbezogene Auseinandersetzung. Hier sei der Weg, die demokratische Rationalität von Erziehungsprozessen zu optimieren. Das sei aus erziehungs- und sozialwissenschaftlicher Sicht der Ansatz für Qualitätsentwicklung.

Zum Thema **Qualitätssicherung aus der Perspektive der Rehabilitationsträger** stellte Dr. **Axel Reimann** (Deutsche Rentenversicherung Bund) zunächst die Zieldimensionen und Handlungsfelder der Rehabilitation dar. Zur Sicherung der Reha-Qualität werde sowohl auf einrichtungsinternes Qualitätsmanagement als auch auf externe Instrumente gesetzt. Die aktuellen Herausforderungen der Rehabilitation lägen unter anderem in begrenzter werdenden Mitteln, dem Widerspruch zwischen Individualisierung und erforderlicher Homogenisierung und Standardisierung sowie dem demografischen Wandel.

Den Vortragsreigen zum Themenkomplex **Kriterien und Strukturen der Qualitätssicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung** begann, nach einleitenden Worten von Prof. Dr. Udsching (BSG), Prof. Dr. **Gerhard Igl** (Universität Kiel) mit Darlegungen über **Gesetzliche Vorgaben und Ausgestaltung** und der These, es gebe immer noch kein Recht der Qualität der Gesundheitsleistungen. Sodann ent-

wickelte er Dimensionen zum Recht der Qualitätserstellung und verortete Verantwortlichkeit von Sozialleistungsträgern bei der Herstellung der Verbindlichkeit sowie der Überwachung der Einhaltung von Qualitätsanforderungen. Zugleich sensibilisierte Igl die Tagungsteilnehmer für eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche des MDS. Dieser sei wichtigster Treiber der Qualitätssicherung. Da es zu Beginn der Qualitätsdebatte im SGB XI keine fachlich konsentierten Qualitätsstandards gab, hätte diese Rolle Berechtigung gehabt. Für bedenklich halte er es, dem MDS über die Aufgabe der Überwachung die Position des Qualitätsentwicklers zukommen zu lassen.

Auf die Pflegeversicherung konzentrierte sich Dr. **Monika Kücking** (GKV-Spitzenverband) in ihrem Vortrag zur **Qualitätssicherung aus der Perspektive der gesetzlichen Krankenkassen**. Dabei beschrieb sie einen Trend zu stärkerer Ergebnis- und Evidenzbasierung in Qualitätssicherung und -entwicklung. Die evidenzbasierte Umsetzung sei aber ein Anspruch, der nicht immer ganz einzuhalten sei. Im Fokus der Diskussion stehe die Pflege-Transparenzvereinbarung (PTV). Kernpunkt der Kritik sei die Messung der Ergebnisqualität anhand valider Indikationen. Diese, so Kücking, habe es zum Zeitpunkt der Entwicklung der PTV nicht gegeben. Derzeit widme man sich einer Weiterentwicklung der PTV. Angestrebt werde keine neue Art der Qualitätsberichterstattung sondern die folgerichtige Weiterentwicklung bestehender Systeme im Sinne eines iterativen Prozesses.

Prof. Dr. **Stefan Görres** (Universität Bremen) begann zum Thema **Qualitätssicherung aus pflegewissenschaftlicher Perspektive** mit der Definition von Qualitätsbewertung als Ist-Soll-Vergleich. Der Weg zur Erkenntnis sei eine „Black Box“, auf dem es darauf ankomme, die richtigen Fragen zu stellen. Für Qualitätsentwicklung und -sicherung bedürfe es eines objektiven Maßstabes, es bedürfe konsentierter, valider und reliabler Qualitätskriterien die nach ebensolchen Methoden erfasst würden, das Verfahren brauche ein rationales System, müsse zur Bewertung kommen und letztlich müssten die Ergebnisse transparent gemacht werden. Das bisher vorhandene Regelwerk zu Qualitätsentwicklung und -sicherung habe den Anschein, nicht aus-

reichend zu sein. Es fehle ein einheitliches Verständnis davon, was „Gute Pflege“ sei, darauf beruhten Diskrepanzen bei der Entwicklung des normativen Regelwerkes. Görres skizzierte eine Strategie der begrenzten Rationalität, der die „Beherrschbarkeitsideologie“ weichen müsse. Zukünftige Versorgungsstrukturen hätten sich auch an Dezentralisierung und Diversity auszurichten. Kritisch diskutiert wurde die von ihm vorgestellte Lösung über die Bildung von Clustern auf kommunaler Ebene.

Den von Prof. Dr. Christian Rolfs (Universität Köln) moderierten Themenkreis **Qualitätssicherung auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts** begann Prof. Dr. **Astrid Wallrabenstein** (Universität Frankfurt a.M.) mit dem Vortrag **Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Regelung der Qualitätssicherung**. Zunächst lenkte sie das Augenmerk auf die Besonderheit des Sozialrechts, in dem es in der Regel um besonders wichtige Güter gehe. Den Staat treffe eine besondere Gewährleistungspflicht, die auch Grundlage für Zuständigkeitsregelungen im Qualitätssicherungsbereich sei. Soweit im Hinblick auf den Gemeinsamen Bundesausschuss eine zu dünne personelle demokratische Legitimation gerügt werde, sei die Verdünnung gerade der „Witz“ des Kettenmodells. Es reiche aus, demokratische Legitimation abzuleiten. Es sei mit dem Demokratieprinzip als Optimierungsgebot vereinbar, wenn der Gesetzgeber die Ziele von Qualitätssicherung vorgebe, die genaue Ausgestaltung aber Experten überlasse.

Den Abschlussvortrag **Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Veröffentlichung der Ergebnisse von Qualitätskontrollen** hielt Dr. **Bernd Schütze** (BSG). Zunächst verdeutlichte er das Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der Einrichtungen an der Darstellung und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und konturierte so Ansatzpunkt und verfassungsrechtlichen Rahmen für staatliches Informationshandeln. Die Ansicht, soweit marktrelevante Informationen nach Zielsetzung und Wirkung keinen Ersatz für berufsregelnde Maßnahmen darstellten und zutreffend seien, sei die Berufsausübungsfreiheit nicht beeinträchtigt, teile er nur, wenn zwischen Herstellung von Markttransparenz und klassischer Eingriffsverwaltung unterschieden werde. Er begreife Pflegeevaluierung im Kern als Werturteile, die sich auf hoheit-

lich angeordnete Untersuchungen stützten. Über diesen Blickwinkel seien berufliche Außerdarstellung und unternehmerisch selbstbestimmte Selbstdarstellung tangiert. Pflegeberichterstattung genüge verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn der Bundesgesetzgeber über die Gesetzgebungskompetenz verfüge, verfassungsrechtlich tragfähige Gründe für die Einführung einer solchen Evaluierung habe, die Ausgestaltung der Pflegeberichterstattung im Einzelnen den verfassungsrechtlichen Vorgaben folge und die auf dieser gesetzlichen Grundlage abgegebenen Bewertungen auf einer sachlich zutreffenden Grundlage beruhten und inhaltlich vertretbar seien.

Das anspruchsvolle und höchst aktuelle Thema hatte nur eine überschaubare Teilnehmerzahl nach Erfurt gelockt. Diejenigen, die gekommen waren, engagierten sich jedoch durchgehend in kontrovers geführten, teilweise schon hitzigen Diskussionen und trugen dazu bei, dass die Bundestagung in Erfurt inhaltlich zu den ertragreichsten der letzten Jahre gezählt werden kann, was angesichts des unspektakulär klingenden Themas **Qualitätssicherung** nicht ohne weiteres zu erwarten war.

Judit Neumann/Peter Udsching

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Leiterin der Geschäftsstelle: Gabriele Griesel,
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel.: 0561/ 3107-301
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: Gabriele.Griesel@bsg.bund.de

Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin
Erscheinungsweise: halbjährlich

Gremien

Der Sozialrechtsverband trauert um sein langjähriges Vorstandsmitglied **Gert Nachtigal**, der am 1. Februar 2011 im Alter von nur 58 Jahren verstorben ist. Herr Nachtigal hat als Vertreter der BDA über 10 Jahre die Vorstandsarbeit im Sozialrechtsverband aktiv mit gestaltet.

Auf seiner Sitzung am 13. Oktober in Erfurt hat der Verbandsausschuss anlässlich der diesjährigen Bundestagung die folgenden neuen Vorstandsmitglieder gewählt: Frau Rechtsanwältin **Saskia Osing** (BDA) als Nachfolgerin von Herrn Nachtigal, Frau Richterin am BSG **Sabine Knickrehm** als Nachfolgerin von Prof. Dr. Peter Udsching und Herrn **Michael Löher**, Geschäftsführer des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, als Nachfolger von Dr. Maximilian Gaßner.

Eingliederungschancengesetz – neue Chancen bei der Eingliederung?

Im Rahmen der aktuellen Stunde der BSG-Richterwoche im Oktober 2011 bestand Gelegenheit zur ersten Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 17/6277 v. 24.06.2011, BT-Drs. 17/7065 v. 21.09.2011; Anfang November 2011 im Vermittlungsverfahren). Unter Moderation von Richterin am BSG **Nicola Behrend** stellte die im Bereich „Produkte im SGB II“ bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg tätige **Martina Rauch** die wesentlichen normativen Änderungen vor und Vorsitzender Richter am BSG **Wolfgang Eicher** sowie Richterin am BSG **Sabine Knickrehm** gaben ihre rechtlichen Einschätzungen zu Teilbereichen der geplanten Neuregelungen ab.

Die wesentliche Neuerung im Normaufbau des SGB III nach dem Eingliederungschancengesetz besteht in der Zusammenfassung

der Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im dritten Kapitel (§§ 29 bis 135), also der Abkehr von der Aufgliederung nach Leistungsadressaten. Damit ist der Gesetzgeber letztlich zum alten Aufbau des AFG zurück gekehrt, hat jedoch zugleich zahlreiche Verschiebungen auch inhaltlich nicht betroffener Normzusammenhänge vorgenommen (z.B. im 4. Kapitel beim Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld, nun §§ 136 bis 175 SGB III). Die Leistungen an Träger, einschließlich AB-Maßnahmen sind gestrichen worden. Die erhalten gebliebene institutionelle Förderung der Aus- und Weiterbildung und Berufsintegration Jugendlicher soll in die aktive Arbeitsförderung des 3. Kapitels integriert werden. Zudem ist vorgesehen, die Zahl der Sonderregelungen zu reduzieren, indem viele zeitlich begrenzte Leistungen zu Dauerleistungen im dritten Kapitel werden – viele Übergangsvorschriften sollen aufgehoben werden.

Mit dem Eingliederungschancengesetz setzt der Gesetzgeber den seit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeschlagenen Weg der „Individualisierung“ der Arbeitsförderung – ganz im Sinne der aktivierenden Arbeitsmarktpolitik – fort. Nach der Gesetzesbegründung sollen die Neuregelungen im Wesentlichen die Rechtsgrundlagen der „aktiven Arbeitsförderung“ durch Flexibilisierung, Individualisierung, Dezentralisierung und Transparenz des Instrumenteneinsatzes optimieren. Ferner soll höhere Qualität durch – nunmehr – gesetzlich verankerte Qualitätssicherung bewirkt werden. Ziel ist es, den Einzelnen bei der raschen Integration in Ausbildung oder ungeforderte Erwerbstätigkeit zu unterstützen sowie die Effektivität und Effizienz der Leistungserbringung zu steigern.

Ein Schwerpunkt der Neustrukturierung der Eingliederungsleistungen liegt bei denen für junge Menschen, die nunmehr im dritten Abschnitt des 3. Kapitels, gegliedert nach Übergang von Schule in die Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung zusammenfasst werden sollen (§§ 48 bis 80b SGB III). Dort finden sich etwa Berufsorientierungsmaßnahmen (§ 48 SGB III). Das sind Leistungen zur Unterstützung von Jugendlichen beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in den Beruf und auch Berufseinstiegsbegleitung zur Unterstützung von förderungsbedürftigen Schülern beim Übergang von allgemeinbildenden Schulen in die Berufsausbildung (§ 49 SGB III). Die Leistungen zur Berufs-

vorbereitung (§§ 51 bis 55) sollen flexibilisiert werden und für das SGB III sowie das SGB II gleichermaßen gelten. Ihre Finanzierung soll einheitlich aus Beitragsmitteln der BA erfolgen. **Martina Rauch** hat hier jedoch besonders die Co-Finanzierung durch Dritte hervorgehoben, um an die gleichwohl bestehende besondere Verantwortung von Schulverwaltung und Jugendhilfe zu erinnern. Die Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 56 bis 72 SGB III) soll um Hilfen zur Vermeidung des Abbruchs einer zweiten Berufsausbildung erweitert werden. Nach Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales ist die Förderung von Jugendwohnheimen (§§ 80a und 80b SGB III) wieder in das Normgefüge aufgenommen worden. Von der Flexibilisierung der betrieblichen Ausbildungsphasen verspricht sich die Referentin von der Bundesagentur eine Steigerung der Übernahmewahrscheinlichkeit von Jugendlichen in Arbeit nach erfolgreichem Abschluss einer Maßnahme.

Die Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über Eingliederungszuschüsse (§§ 88 bis 92 SGB III) soll in einen allgemeinen Typus (§ 88 SGB III) und einen für Behinderte und Schwerbehinderte (§ 90 SGB III) zusammengefasst werden. **Martina Rauch** erblickt hierin insbesondere einen nach außen hin deutlich sichtbaren Beitrag zum „Bürokratieabbau“. Die öffentlich geförderte Beschäftigung soll in der Grundsicherung in Zukunft aus zwei Instrumenten bestehen, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und zusätzliche Arbeitsverhältnisse, gefördert durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt. **Martina Rauch** hat letztere als Verbindung der bisherigen Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung gewertet. Nach **Wolfgang Eichers** Auffassung muss angesichts der neuen Formulierung des § 16d SGB II die Rechtsprechung der Grundsicherungssenate des BSG zum öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis überdacht werden.

Die gesetzliche Neuregelung soll erstmals eine gesetzliche Regelung über die Zulassung von Maßnahmeträgern, soweit diese nicht als Arbeitgeber ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, enthalten. **Wolfgang Eicher** hat darauf hingewiesen, dass die Zulassungspflicht auch dann gelte, soweit die Träger von der Agentur für

Arbeit mit der Durchführung von Maßnahmen – ggfs. unter Anwendung des Vergabe-rechts – beauftragt würden. Darüber hinaus bedürften Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (mittels Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) – § 45 Abs 4 Satz 3 Nr 1 SGB III – sowie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung – §§ 81, 82 SGB III – einer gesonderten Zulassung der Maßnahme selbst. Bislang gebe es ein entsprechendes Verfahren nur bei der Förderung der Weiterbildung nach der AZWV. Die Akkreditierung von fachkundigen Stellen, die ihrerseits über die Zulassung (= Zertifizierung) von Trägern und Maßnahmen befinde, erfolge durch die nationale Akkreditierungsstelle, die nach dem Akkreditierungsstellengesetz in Verbindung mit den Regelungen des SGB III als beliehener Unternehmer für die Bundesagentur für Arbeit tätig werde und unter deren Fachaufsicht stehe.

Kritisch hat er darauf aufmerksam gemacht, dass die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle durch die zentrale Akkreditierungs-

stelle als beliehener Unternehmer seiner Ansicht nach im Gegensatz zu der in der Gesetzesbegründung vertretenen Auffassung ein Verwaltungsakt sei. Gleiches gelte für den Akt der Zulassung eines Maßnahmeträgers bzw. einer Maßnahme durch die akkreditierte Zertifizierungsstelle. Weder nach der bisherigen, noch der Rechtslage nach dem Gesetz zur Verbesserung einer Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sei die beschriebene privatrechtliche Handlungsform rechtlich nachvollziehbar.

Die Pflichtleistungen des SGB III im Rahmen der Eingliederung sollen weiter reduziert werden. Der Gründungszuschuss soll ebenfalls eine Ermessensleistung werden. Anders als nach der Gesetzesbegründung zu erwarten, ist es im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung gegenüber der Instrumentenreform 2009 allerdings nicht zu strukturellen Änderungen gekommen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das ausdrücklich formulierte Ziel der Transparenz weiterhin verfehlt wird. Für die Leistungsberechtigten bleibt der

konkrete Anspruch nach §§ 44, 45 SGB III eine „Black Box“. Von den Mitarbeitern der Agenturen verlangt die Offenheit des Leistungsspektrums eine hohe Qualifikation. Wie die Qualität gesichert werden soll, ist nun zwar gesetzlich geregelt (s. oben zur Zertifizierung), wer die Qualität nach welchen Maßstäben bestimme, bleibt jedoch offen.

Abzuwarten ist, ob die Eingliederungschancen der Leistungsberechtigten – wie der Gesetzestitel nahelegt – mit dem Eingliederungschancengesetz tatsächlich bessert werden können. Die Evaluation der alten arbeitsmarktpolitischen Instrumente hat erbracht, dass das Ziel der Arbeitsmarktintegration am Besten durch eine Förderung, ausgerichtet am Bedarf der Arbeitslosen zu erreichen sei. Ein ideales Instrument für alle gebe es jedoch nicht – im Grunde sei jedes bisherige Instrument wirksam, aber eben immer nur für bestimmte Gruppen und bei gezieltem Einsatz.

Sabine Knickrehm

Ausblick 2012

Das **44. Kontaktseminar** wird am **13./14. Februar 2012** in Kassel abgehalten. Tagungsort ist, wie seit über 40 Jahren, das Verwaltungsseminar (Fachhochschule) des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Das Kontaktseminar 2012 widmet sich dem zur Zeit kontrovers diskutierten Thema

Sozialhilfe in Einrichtungen

Die Auftaktveranstaltung wird sich mit dem „Sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis“ beschäftigen und die Rechtsbeziehungen zwischen Hilfebedürftigen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträger untersuchen.

Folgende Einzelthemen sollen behandelt werden:

- Zahlungsansprüche des Maßnahme- gegen den Sozialhilfeträger
- Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis aus der Sicht der Verbände der Leistungserbringer und der Kostenträger
- Vereinbarungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis
- Schiedsverfahren in der Sozialhilfe
- Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen
- Reformbedarf in der Eingliederungshilfe
- Verhältnis von Pflegeleistungen nach dem SGB XI zu Pflegeleistungen nach dem SGB XII
- Hilfe zur Pflege nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Teilnahmewünsche von Einzelmitgliedern sollten an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Teilen Sie bitte mit, ob Sie ggf. eine Unterbringung im Veranstaltungsgebäude (Kosten pro Tag: € 46,60) wünschen.

Die **Sozialrechtslehrtagung** findet vom **22. bis 24. Februar 2012** in Hannover statt.

Sie widmet sich dem Thema „**Selbstständigkeit und Abhängigkeit der Dogmatik des Sozialrechts**“.

Die **Bundestagung 2012** wird am **11./12. Oktober 2012** in Mannheim stattfinden.